

Vollzugsverordnung zum Publikationsgesetz (Publikationsverordnung)

vom 19. Dezember 2001¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 19
des Gesetzes vom 19. April 2000 über die amtlichen Veröffentlichungen
(Publikationsgesetz)²,
beschliesst:

I. AMTSBLATT

§ 1 Herausgabe

Der Regierungsrat erteilt einem Unternehmen (Vertragspartnerin) durch Vertrag den Auftrag zur Gesamtherstellung des Amtsblattes des Kantons Nidwalden (Amtsblatt).

§ 2 Inhalt

¹ Der Inhalt des Amtsblattes richtet sich nach Art. 2 und 3 des Publikationsgesetzes² und den vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Veröffentlichung der rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse richtet sich nach den Bestimmungen für die Gesetzessammlung.

§ 3 Veröffentlichungen

¹ Texte für die Veröffentlichungen wie Publikationen und Inserate sind bei der Vertragspartnerin abzuliefern.

² Die Veröffentlichungen des Kantons werden der Vertragspartnerin über die Staatskanzlei weitergeleitet, welche für deren Redaktion zuständig ist.

³ Veröffentlichungen des Kantons im amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgen unentgeltlich. Die Preise für die amtlichen Veröffentlichungen

der weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften werden im Anhang festgelegt.

§ 4 Ausgabetag und Bezug

- ¹ Das Amtsblatt erscheint wöchentlich in der Regel am Mittwoch.⁵
- ² Es ist im Abonnement und als Einzelnummer erhältlich.

§ 5 Internet

Der Regierungsrat stellt vertraglich die Veröffentlichung des Amtsblattes im Internet durch die Vertragspartnerin sicher.

§ 6 Preise für das Amtsblatt

- ¹ Die Preise für das Amtsblatt werden im Anhang festgelegt.
- ² Die Staatskanzlei bezeichnet die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen, die das Amtsblatt unentgeltlich erhalten.

II. GESETZESSAMMLUNG

§ 7 Zuständigkeit und Erscheinen

- ¹ Die Staatskanzlei ist zuständig für die Herausgabe der Gesetzesammlung.
- ² Diese wird als vollständige Sammlung und jeder Band einzeln abgegeben.
- ³ Die Gesetzessammlung und ihre Register werden in der Regel zweimal jährlich nachgeführt. Die Nachträge werden im Abonnement geliefert.

§ 8 Inhalt

- ¹ In die Gesetzessammlung werden aufgenommen:
 1. die Kantonsverfassung;
 2. die Gesetze;
 3. die Verträge mit rechtsetzendem Inhalt mit anderen Kantonen, dem Bund oder anderen Staaten;
 4. die rechtsetzenden Erlasse, wie Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der kantonalen Behörden und anderen kantonalen Instanzen, einschliesslich der kantonalen Normalarbeitsverträge;

5. die rechtsetzenden Erlasse interkantonaler Instanzen;
6. die Beschlüsse des Landrates und des Regierungsrates über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen;
7. weitere Erlasse, deren Veröffentlichung in der Gesetzessammlung vom Landrat oder Regierungsrat beschlossen wird;
8. weitere Erlasse, Beschlüsse und Vereinbarungen, soweit ein Interesse an der Veröffentlichung vorausgesetzt werden kann.

² Die Staatskanzlei entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Erlasses in die Gesetzessammlung sowie über Veröffentlichungen gemäss Abs. 1 Ziff. 8.

§ 9 Einzelausgaben

Die Staatskanzlei erstellt von allen in der Gesetzessammlung veröffentlichten oder noch zu veröffentlichen Erlassen Einzelausgaben.

§ 10 Informatikunterstützte Informationssysteme

¹ Die Staatskanzlei kann die Gesetzessammlung und Einzelausgaben von Erlassen auf informatikunterstützten Informationssystemen, insbesondere auf CD-ROM und im Internet, veröffentlichen.

² Sie beschränkt sich auf die Publikation der Rechtsdaten, einschliesslich der wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Indexe und Volltextsuche sowie auf die Veröffentlichung von Texten, welche Rechtsdaten der breiten Öffentlichkeit erläutern.

³ Massgebend ist die gedruckte Fassung.

§ 11 Preise für die Gesetzessammlung

¹ Die Preise für die Gesetzessammlung und die Einzelausgaben werden im Anhang festgelegt.

² Die Staatskanzlei bezeichnet die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen, welche die Gesetzessammlung unentgeltlich erhalten.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN IM EINZELNEN

§ 12 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehende Erlasse, Volksinitiativen und Gegenvorschläge sind gemäss dem Wahl-

und Abstimmungsgesetz³ im Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung beziehungsweise bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gilt diese Publikation als gültige Veröffentlichung des Erlasses.

² Die weiteren rechtsetzenden Erlasse sind unmittelbar nach der Beschlussfassung zu veröffentlichen.

³ Die Direktionen, die Kommissionen, die Gerichte, die selbstständigen kantonalen Anstalten, andere kantonale Instanzen sowie die Gemeinden übermitteln ihre Erlasse gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4-8 des Publikationsgesetzes² unmittelbar nach der Verabschiedung der Staatskanzlei zur Veröffentlichung, welche die Erlasse an die Vertragspartnerin weiterleitet.

§ 13 Berichtigungen

¹ Die Staatskanzlei berichtigt im Amtsblatt beziehungsweise in der Gesetzessammlung sinnstörende Versehen in Erlassen, die nachträglich festgestellt werden.

² Offenkundige Fehler können formlos berichtigt werden.

§ 14 Anpassen der Bezeichnung von Verwaltungseinheiten

¹ Ändern sich die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten auf Grund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates, der Direktionen oder der Ämter nach § 39 der Regierungsratsverordnung⁴, passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der Gesetzessammlung an. Eine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse ist nicht erforderlich.

² Die Direktionen melden die neuen Bezeichnungen periodisch der Staatskanzlei.

§ 15 Ausserordentliche Publikation

¹ Die ausserordentliche Publikation im Sinne von Art. 11 des Publikationsgesetzes² erfolgt insbesondere als:

1. Bekanntmachung über Fernseh- und Radiogesellschaften;
2. Abgabe entsprechender Pressemitteilungen;
3. Bekanntmachung im Online-Verfahren;
4. Zustellung von Zirkularen, Rundschreiben usw. an die vom Erlass betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind;
5. öffentlicher Anschlag;
6. direkte Eröffnung bei der unmittelbaren Anwendung des Erlasses.

² Die ausserordentliche Publikation gibt den ganzen Erlass oder dessen wesentlichen Inhalt wieder.

§ 16 Veröffentlichung durch Verweisung

Mit der Anzeige im Amtsblatt ist bekanntzugeben, wo rechtsetzende Erlasse und Teile von ihnen, die gemäss Art. 12 des Publikationsgesetzes nur durch Verweisung publiziert werden, bezogen beziehungsweise eingesehen werden können.

§ 17 Abgabe von Rechtsdaten an Drittanbieter

¹ Die Staatskanzlei gibt die Rechtsdaten, die sie elektronisch veröffentlicht, Drittanbieterinnen und Drittanbietern zu besonderen Konditionen ab.

² Auf eine Aufbereitung der Rechtsdaten für besondere Bedürfnisse besteht kein Anspruch.

³ Die Angebote Dritter müssen deutlich als inoffizielle Publikationen bezeichnet werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ A 2000, 1763

² NG 141.1

³ NG 132.2

⁴ NG 152.11

⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2008, A 2008, 2321; in Kraft seit 1. Januar 2009